

## WAS SIND SCHÖFFEN?

### ALLGEMEINES

In Deutschland sind seit über 100 Jahren neben Berufsrichterinnen und Berufsrichtern ehrenamtliche Richterinnen und Richter an der Rechtspflege beteiligt. Die Bürgerinnen und Bürger wirken in dieser Funktion unmittelbar an der deutschen Rechtsprechung mit. Am bekanntesten sind dabei wohl die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit: die Schöffinnen und Schöffen.

### DIE BEDEUTUNG DER SCHÖFFEN

Als Vermittler zwischen Justiz und Bevölkerung sollen Schöffinnen und Schöffen das Vertrauen in die Justiz und die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten stärken. Sie wirken auf ein verständliches und durchschaubares Verfahren hin und bringen das Rechtsbewusstsein und die Wertvorstellungen der Bevölkerung ein. Während der Hauptverhandlung üben sie das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter aus. Dabei sind sie nur dem Gesetz unterworfen und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie urteilen über Schuld oder Unschuld einer/eines Angeklagten und tragen die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter.

### VORAUSSETZUNGEN DES SCHÖFFENAMTES UND AUSSCHLUSSGRÜNDE

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme **nur Deutsche berechtigt und** – von wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen – **auch verpflichtet sind**. Schöffinnen und Schöffen müssen die deutsche Sprache beherrschen.

Von einer/m Schöffin/Schöffen wird erwartet, dass sie/er über soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, Berufs- und Lebenserfahrung sowie logisches Denkvermögen und Kommunikationsfähigkeit verfügt, Urteilsfähigkeit und Gerechtigkeitssinn besitzt, seine Auffassung von Schuld und Strafe vertreten kann, aber auch Einsichtsfähigkeit gegenüber anderen Argumenten aufbringt und auch in extremen Situationen vorurteilsfrei agieren kann.

### BESTIMMTE PERSONEN SIND GENERELL AUSGESCHLOSSEN:

**Nicht berufen werden dürfen** Personen,

- die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe (auch bei Bewährung) von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden;
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes zur Folge haben kann;
- die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;
- die als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR bzw. ihnen gleichgestellte Personen tätig gewesen sind.

**Nicht berufen werden sollen** Personen,

- die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- die aus gesundheitlichen Gründen für das Schöffenamtsamt nicht geeignet sind;
- die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Schöffenamtsamt nicht geeignet sind;
- die in Vermögensverfall geraten sind.

## **Ferner**

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

## **WIE WIRD MAN SCHÖFFIN BZW. SCHÖFFE?**

### **ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE**

Die Auswahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt über eine Vorschlagsliste, die dieses Jahr neu aufgestellt und von der Ratsversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird. Die Liste sollte alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen und mindestens doppelt so viele Personen enthalten wie letztlich benötigt werden.

Für die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten ist kein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Die Gemeinden fordern in Aufrufen oder Anzeigen Interessierte auf, sich für das Schöffennam zu bewerben. In vielen Gemeinden benennen die Parteien, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Vereine und Wohlfahrtsverbände geeignete Kandidatinnen und Kandidaten. Personen, die sich nicht von einer Organisation vorschlagen lassen wollen, können sich auch selbst bei der Gemeinde melden.

### **BESONDERHEITEN FÜR JUGENDSCHÖFFINNEN UND -SCHÖFFEN**

An die Schöffinnen und Schöffen der Jugendgerichte werden besondere Anforderungen gestellt. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Der Jugendhilfeausschuss einer Gemeinde stellt die Vorschlagsliste für Jugendschöffen auf. Sie soll ebenso viele Männer wie Frauen enthalten.

### **WAHL DER SCHÖFFINNEN UND SCHÖFFEN**

Die von der Ratsversammlung beschlossene Vorschlagsliste wird eine Woche lang öffentlich ausgelegt. Der Zeitpunkt der Auslegung wird vorher öffentlich bekanntgemacht. Jeder hat das Recht, gegen eine oder mehrere Personen Einspruch einzulegen.

Danach wird die Liste an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet. Der Schöffenwahlausschuss wählt dort aus den Vorschlagslisten der Gemeinden die für die Amts- und Landgerichte notwendige Anzahl der Schöffinnen/Schöffen und Jugendschöffinnen/Jugendschöffen aus. Diese wird so bemessen, dass jede/r berufene Schöffin/Schöffe zu nicht mehr als 12 Sitzungen im Jahr herangezogen werden muss. (Eine Sitzung kann Fortsetzungstermine haben, an denen die Schöffin/der Schöffe teilnehmen muss, da das Gericht von Anfang bis Ende in unveränderter Besetzung tagen muss.) Gleichzeitig werden Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen gewählt, die im Vertretungsfall an die Stelle der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen treten.

Die Amts- und Landgerichte lösen die ihnen zugewiesenen Hauptschöffinnen und Hauptschöffen auf die Termine für das Jahr 2024 aus und die Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für die gesamte kommende Amtsperiode in eine Hilfsschöffenliste.

Die Amtsperiode der Schöffinnen und Schöffen dauert fünf Jahre und beginnt bundeseinheitlich am 01.01.2024.